

Rheinland-Pfalz

STATISTISCHE
BERICHTE



Herausgeber:

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon 02603 71-0

Telefax 02603 71-3150

E-Mail poststelle@statistik.rlp.de

Internet www.statistik.rlp.de

Kennziffer: L IV – 5j/2007
Bestellnr.: L4093 200701

Juli 2008

Erbschaft- und Schenkungsteuer 2007

Inhalt

	Seite
I. Grundlagen der Erhebung	
1. Erhebungsbereich	4
2. Erhebungs- und Darstellungseinheiten	4
3. Erhebungskatalog	5
4. Aufbereitungs- und Auswertungsprogramm	6
II. Schaubilder	
1. Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs, der festgesetzten Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Abgabenquote 2007 nach Steuerklassen	7
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2007 nach Vermögensarten	8
3. Übertragenes Vermögen der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen 2007 nach Steuerklassen	8
III. Tabellenteil	
1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2007 nach Höhe des Reinnachlasses bei unbeschränkter Steuerpflicht	9
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2007 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	10
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2007 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	11
4. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2007 nach Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	12
5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2007 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	13
6. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2007 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	14
7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2007 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen.....	15
8. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2007 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	16

I. Grundlagen der Erhebung

1. Erhebungsbereich

Die deutsche Erbschaftsteuer ist eine Erbanfallsteuer. Sie besteuert also nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt. Rechtsgrundlage hierfür ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) sowie die dazu ergangenen Änderungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Die Erbschaftsteuerstatistik, die die Vermögensübergänge durch Erbschaft oder Schenkung – soweit sie steuerlich erfasst werden – nachweist, wurde mit dem Jahr 1953 wieder aufgenommen. Nachdem die Erbschaftsteuerstatistik dann mit dem Beginn des Jahres 1963 vorübergehend eingestellt worden war, wurde sie ab 1967 alle sechs Jahre durchgeführt, wobei die Ergebnisse aber nicht für den gesamten Zeitraum, sondern getrennt für die einzelnen Jahre darzustellen waren. Durch die Statistikvereinbarung 1980 wurde festgelegt, dass die Erbschaftsteuerstatistik letztmalig für das Jahr 1978 und zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre aufzubereiten war. Nach dem Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. 10. 1995 (BGBl. I. S. 1250) unter Berücksichtigung der Änderungen wird eine Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer alle fünf Jahre, erstmals für 1997, durchgeführt. Da in der Finanzverwaltung die Veranlagung für 1997 noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgte, musste von der Ausnahmeregelung im Steuerstatistikgesetz Gebrauch gemacht werden, die vorsah,

dass in diesem Fall die Erhebung erstmals für 2002 durchgeführt wird.

Als Erhebungsunterlagen dienen die im Zuge der maschinellen Festsetzung erstellten Datensätze für die Statistik. Bei Schenkungen waren personelle Festsetzungen erforderlich, bei denen ein verkürzter Datensatz für die Statistik erstellt und ebenfalls auf Datenträger übermittelt worden ist.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine so genannte Sekundärerhebung, die Angaben aus Steuererklärungen für statistische Zwecke nutzt und die deshalb an die steuerrechtlichen Gegebenheiten gebunden ist. Statistisch erfasst werden daher nur die Erbschaften und Schenkungen, bei denen eine Festsetzung der Steuer im Statistikjahr erfolgte, unabhängig davon, wann der Erbfall bzw. die Schenkung angefallen ist.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (§§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin sind anzeigepflichtig Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare. Örtlich zuständig ist das Finanzamt des Steuerschuldners, in der Regel das für den Wohnsitz des Erblassers zuständige Finanzamt (§ 35 ErbStG).

2. Erhebungs- und Darstellungseinheiten

Erhebungseinheit ist der Steuerschuldner nach § 20 ErbStG. Danach ist Steuerschuldner der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und bei Stiftungen oder Vereinen die Stiftung oder der Verein.

Dabei ist zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden. Unbeschränkte Steuerpflicht gilt für den gesamten Vermögenserwerb – also auch für das Auslandsvermögen –, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist; die beschränkte Steuerpflicht umfasst nur das inländische Vermögen, wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen folgende steuerpflichtige Vorgänge (§ 1 ErbStG):

- der Erwerb von Todes wegen
- die Schenkungen unter Lebenden
- die Zweckzuwendungen
- das Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung und bei Stiftungsvermögen in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein (§ 9 ErbStG).

3. Erhebungskatalog

Die Erbschaftsteuerstatistik folgt gemäß § 2 Abs. 7 StStatG in der Abgrenzung des Erhebungskatalogs dem Erbschaftsteuergesetz und erfasst den steuerpflichtigen Erwerb nach Vermögensarten, die Steuerklassen des Erwerbers, den Steuersatz und die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie weitere im Besteuerungsverfahren festgestellte Angaben. Bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers wird zusätzlich der Nachlass dargestellt. Darüber hinaus werden die Erwerbsart, das Jahr der Entstehung der Steuer sowie die Art der Steuerpflicht nachgewiesen.

(1) Nachlass

Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Unterschieden wird nach

- land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übrigem Vermögen.

Die Wertermittlung der einzelnen Vermögenswerte richtet sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (§ 12 ErbStG). Grundsätzlich gilt der gemeine Wert, das ist der erzielbare Verkaufspreis. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden, während bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer Immobilien) der Steuerbilanzwert berücksichtigt wird. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz bei der Wertermittlung zwischen den verschiedenen Vermögensarten, sodass die in der Statistik nachgewiesenen Angaben nicht die effektive Höhe der Vermögensübertragungen wiedergeben.

Von dem Erwerb sind die Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5 bis 9 ErbStG) abzugsfähig, und zwar mit dem Zeitwert. Nachlassverbindlichkeiten setzen sich zusammen aus den Schulden des Erblassers, den Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen sowie Erbfallkosten, wie z. B. Kosten der Bestattung (einschl. Grabdenkmal und Grabpflegekosten) sowie Nachlassregelungskosten. Ohne Nachweis können pauschal 10 300 Euro berücksichtigt werden.

Werden die Nachlassverbindlichkeiten vom Gesamtwert des Nachlasses abgezogen, ergibt sich der Reinnachlass, der entsprechend der Erbquote anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt wird. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden (§ 14 Abs. 1 ErbStG).

(2) Steuerbefreiungen und Freibeträge

Unberücksichtigt bleiben in der Statistik alle diejenigen Erbanfälle, Schenkungen, Zweckzuwendungen und Stiftungs- oder Vereinsvermögen, welche die im Erbschaftsteuergesetz für die einzelnen Steuerklassen vorgesehenen Freibeträge und Besteuerungsgrenzen nicht überschreiten. Neben den sachlichen und persönlichen Freibeträgen gibt es zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen, die bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen und die im Einzelnen in den Paragraphen 13 bis 19a ErbStG aufgeführt sind.

Die persönlichen Freibeträge hängen ab von der Einteilung in die Steuerklassen und vom Verwandtschaftsgrad: Ehegatten erhalten 307 000 Euro, Kinder sowie Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder erhalten 205 000 Euro, die übrigen in Steuerklasse I zugeordneten Personen erhalten 51 200 Euro. Für Angehörige der Steuerklasse II wird ein Freibetrag von 10 300 Euro gewährt; für alle übrigen Erwerber (Steuerklasse III) beläuft er sich auf 5 200 Euro. Darüber hinaus kann ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden, und zwar für Ehegatten in Höhe von 256 000 Euro sowie für Kinder gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro.

Die wichtigsten sachlichen Steuerbefreiungen betreffen den Hausrat, unter bestimmten Voraussetzungen den Grundbesitz sowie Kunstgegenstände und Kunstsammlungen, die dem Erblasser gewährte Pflege und den Unterhalt des Erblassers, das Betriebsvermögen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften.

Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Steuer frühere Erwerbe berücksichtigt. Bei Stiftungen und Vereinen wird je nach Fallkonstellation die Höhe der Freibeträge bestimmt sowie die Höhe der Steuer ermittelt. Mitgliedsbeiträge an Personenvereinigungen bleiben bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei. Beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Entlastungsbetrag gewährt, der von der tariflichen Erbschaftsteuer abgezogen wird.

(3) Steuerklassen und Steuersätze

Für die Durchführung des Erbschaftsteuerabzugs werden die Erwerber in drei Steuerklassen eingeordnet. Gliederungskriterium für die Abgrenzung der Steuerklassen ist der Grad der Verwandtschaft des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker (§ 15 ErbStG). Danach werden folgende Erwerber den jeweiligen Steuerklassen zugeordnet:

- Steuerklasse I
 1. der Ehegatte,
 2. die Kinder und Stiefkinder,
 3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
 4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;
- Steuerklasse II
 1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
 2. die Geschwister,
 3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
 4. die Stiefeltern,
 5. die Schwiegerkinder,
 6. die Schwiegereltern,
 7. der geschiedene Ehegatte;
- Steuerklasse III
alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

In der statistischen Darstellung der Ergebnisse erfolgt eine mehr oder weniger starke Zusammenfassung der einzelnen Personengruppen in der Steuerklasse I; die Steuerklasse II wird nur insgesamt nachgewiesen.

Der Erbschaftsteuertarif ist in zwei Dimensionen progressiv: Die Steuersätze nehmen sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt dabei nach einem Stufentarif, wobei die Steuersätze nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert sind (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Beispielsweise liegt der Steuersatz bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs von bis zu 52 000 Euro

in der Steuerklasse I bei 7 %,
in der Steuerklasse II bei 12 %,
in der Steuerklasse III bei 17 %

und steigt stufenförmig bis zum Höchstsatz bei einem steuerpflichtigen Erwerb von über 25 565 000 Euro

in der Steuerklasse I auf 30 %,
in der Steuerklasse II auf 40 %,
in der Steuerklasse III auf 50 %.

4. Aufbereitungs- und Auswertungsprogramm

Die in die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einzubeziehenden Merkmale werden nach einem bundeseinheitlichen Programm aufbereitet. Dabei ist der Lieferdatensatz der Finanzverwaltung im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz umgewandelt worden. Dies ist erforderlich, um die je nach Steuerentstehungszeitpunkt unterschiedlichen Angaben zur Währung (in DM oder in EURO geliefert) anzupassen, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden.

Die Ergebnisse der Erbschaftsteuerstatistik werden in der Statistik nach Größenklassen gegliedert dargestellt, wobei die Vermögensübergänge nach dem Wert des Reinnachlasses und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs in Wertstufen eingeteilt werden. Für die statistische Aufbereitung wurde der folgende Katalog zu Grunde gelegt, der in dieser Veröffentlichung jedoch mehr oder weniger stark zusammengefasst werden musste:

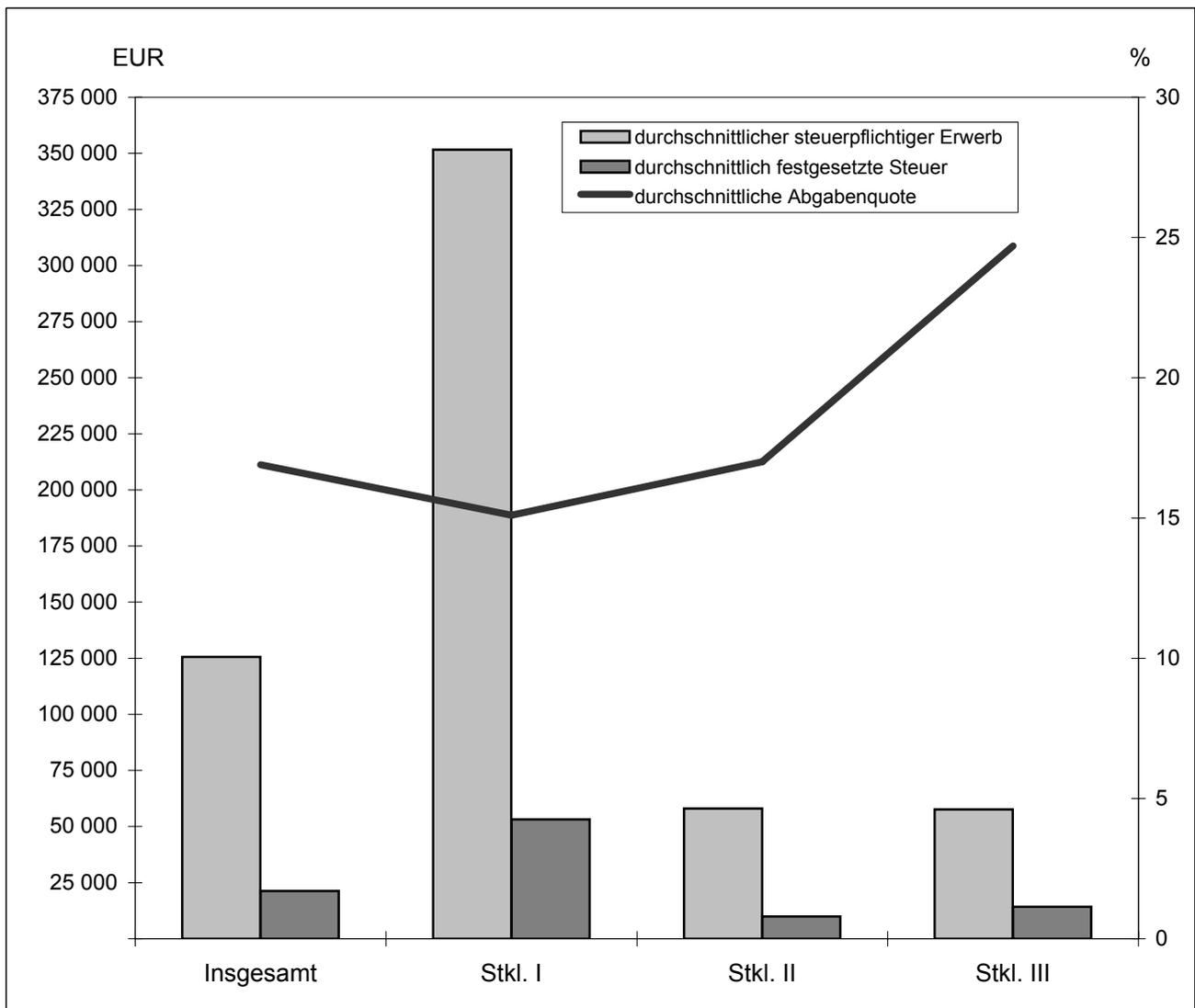
unter 5 000 Euro
5 000 bis unter 10 000 Euro
10 000 bis unter 50 000 Euro
50 000 bis unter 100 000 Euro
100 000 bis unter 200 000 Euro
200 000 bis unter 300 000 Euro
300 000 bis unter 500 000 Euro
500 000 bis unter 2,5 Mill. Euro
2,5 Mill. bis unter 5 Mill. Euro
5 Mill. bis unter 10 Mill. Euro
10 Mill. bis unter 25 Mill. Euro
25 Mill. bis unter 50 Mill. Euro
50 Mill. Euro und mehr

Das Aufbereitungsprogramm der Erbschaftsteuerstatistik unterscheidet zwischen der Erwerbstatistik, die bei den einzelnen Erwerbem ansetzt, und der Nachlassstatistik, der die Angaben über die Reinnachlasse zu Grunde liegen. Der Schwerpunkt dieser Veröffentlichung liegt auf der Erwerbstatistik. Die Erwerbstatistik selbst konzentriert sich wiederum auf die Darstellung der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe.

<p><u>Zeichen:</u> - nichts vorhanden · Zahl ist geheim</p>

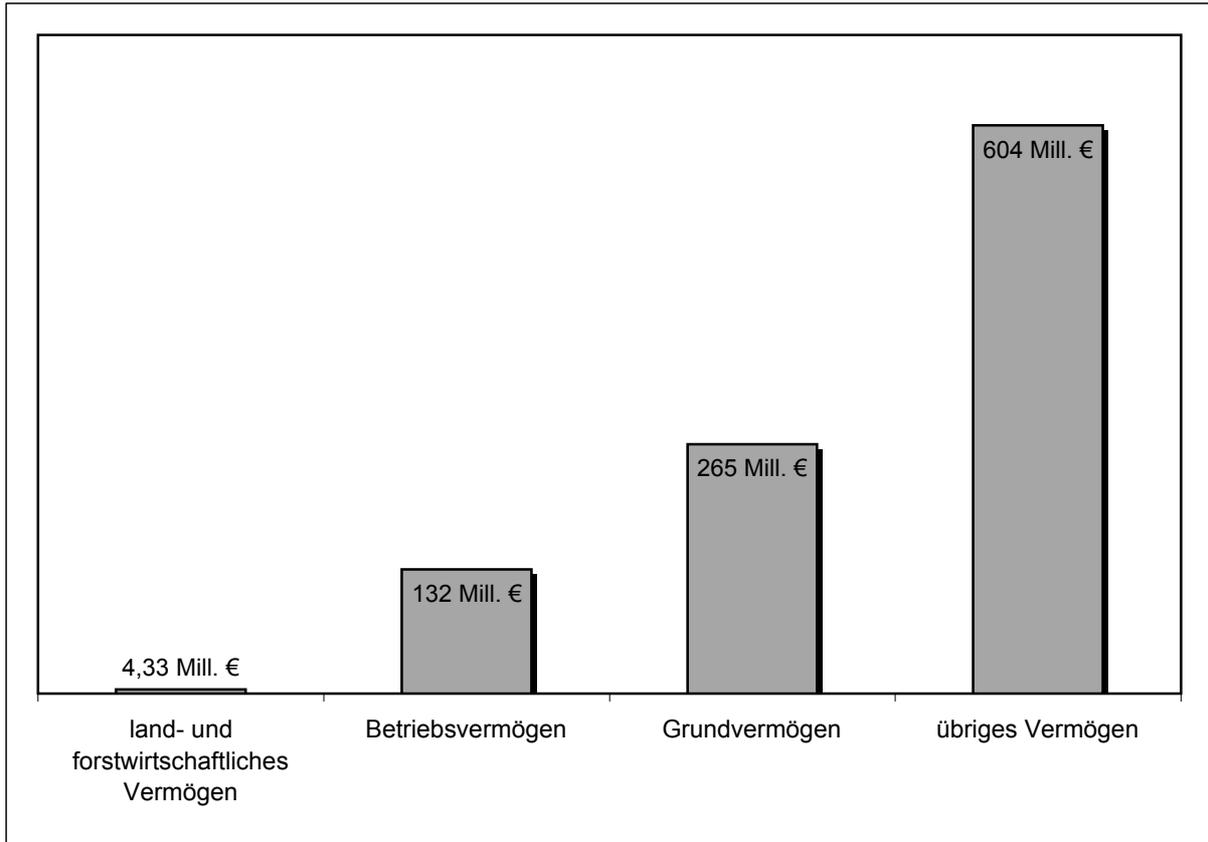
Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs, der festgesetzten Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Abgabenquote 2007 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Steuerpflichtige ¹⁾	durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Steuersätze	durchschnittlich festgesetzte Steuer	durchschnittliche Abgabenquote
		EUR	%	EUR	%
I	2 091	351 616	7 - 30	53 135	15,1
II	3 902	57 994	12 - 40	9 894	17,0
III	3 068	57 645	17 - 50	14 242	24,7
Insgesamt	9 061	125 635	7 - 50	21 345	16,9

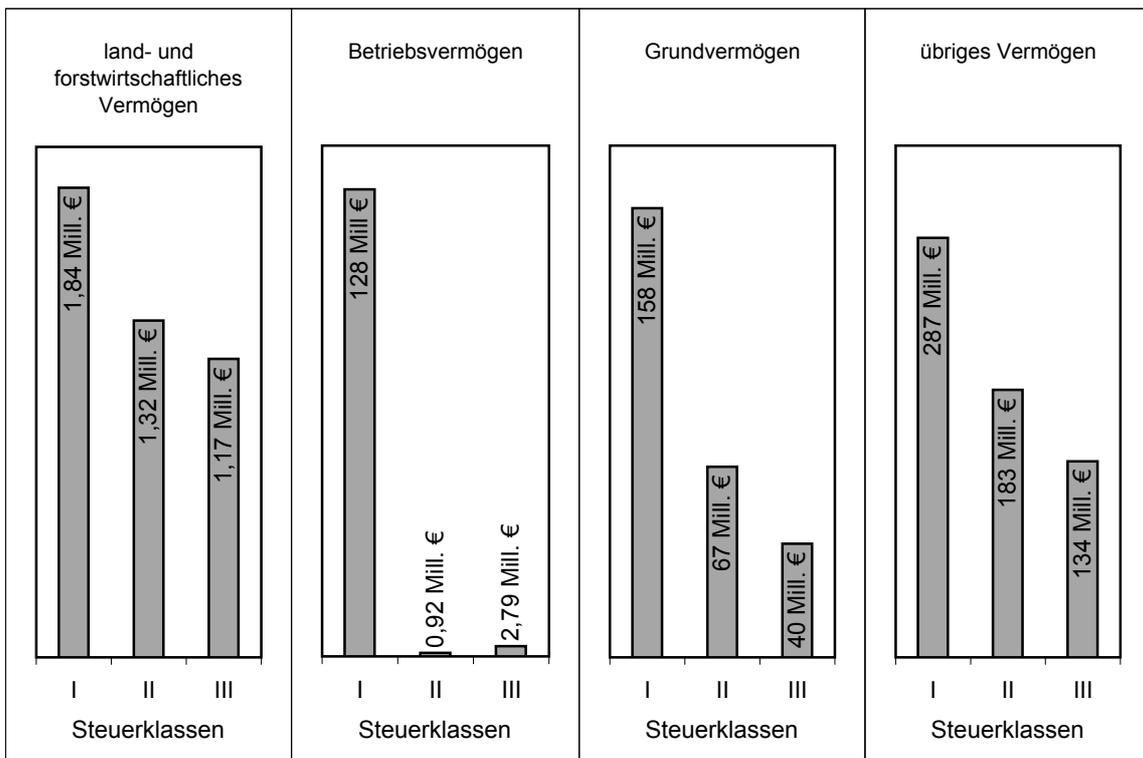


¹⁾ mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2007¹⁾ nach Vermögensarten



Übertragenes Vermögen der unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2007¹⁾ nach Steuerklassen



¹⁾ Fälle mit festgesetzter Steuer > 0 EUR.

**1 Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2007
nach der Höhe des Reinnachlasses bei unbeschränkter Steuerpflicht**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Hiervon ¹⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass ²⁾
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 1	49	.	13	.	49	53	53
1 - 5 000	14	.	.	-	14	14	14
5 000 - 10 000	41	.	.	-	39	41	41
10 000 - 50 000	625	.	274	.	598	625	625
50 000 - 100 000	654	.	349	.	650	654	654
100 000 - 200 000	640	104	437	10	637	640	640
200 000 - 300 000	372	66	254	7	371	372	372
300 000 - 500 000	332	62	262	25	331	332	332
500 000 - 2,5 Mill.	353	70	289	67	353	353	353
2,5 Mill. - 5 Mill.	14	4	10	7	14	14	14
5 Mill. und mehr	7	4	5	5	7	7	7
Insgesamt	3 101	485	1 907	131	3 063	3 105	3 105
1 000 EUR							
unter 1	7 364	.	2 085	.	4 416	10 578	- 3 214
1 - 5 000	1 227	.	.	-	500	1 198	29
5 000 - 10 000	1 300	.	.	-	1 036	998	302
10 000 - 50 000	40 191	.	10 972	.	28 791	20 992	19 200
50 000 - 100 000	67 731	.	21 739	.	43 737	19 670	48 062
100 000 - 200 000	116 249	1 231	36 784	240	77 995	24 476	91 774
200 000 - 300 000	102 004	596	28 002	700	72 706	11 650	90 354
300 000 - 500 000	160 675	395	50 215	3 220	106 845	30 325	130 350
500 000 - 2,5 Mill.	459 764	943	98 821	115 925	244 075	145 979	313 784
2,5 Mill. - 5 Mill.	51 171	44	14 591	8 676	27 860	7 617	43 553
5 Mill. und mehr	65 960	211	21 283	9 684	34 782	9 203	56 757
Insgesamt	1 073 636	4 364	285 467	141 063	642 743	282 685	790 951

1) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

2) Ohne Fälle mit einem Reinnachlass von 0 EUR.

**2 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2007
nach der Höhe des Reinnachlasses und nach Steuerklassen**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ²⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾					
		Steuerklasse I zusammen	Steuerklasse I/1 ³⁾	Steuerklasse I/2 ⁴⁾	Steuerklasse I/3 ⁵⁾	Steuerklasse II ⁶⁾	Steuerklasse III ⁷⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	563	71	5	34	32	190	302
5 000 - 10 000	53	.	-	.	.	18	.
10 000 - 50 000	918	10	-	6	4	529	379
50 000 - 100 000	1 392	40	.	.	28	864	488
100 000 - 200 000	1 612	120	.	.	66	889	603
200 000 - 300 000	816	177	-	151	26	351	288
300 000 - 500 000	724	230	28	183	19	262	232
500 000 - 2,5 Mill.	782	370	78	272	20	159	253
2,5 Mill. - 5 Mill.	26	.	.	.	-	4	.
5 Mill. und mehr	36	.	.	18	.	-	.
Insgesamt	6 922	1 076	119	746	211	3 266	2 580
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter 5 000	45 602	23 154	5 407	16 082	1 665	8 237	14 211
5 000 - 10 000	1 104	.	-	.	.	420	.
10 000 - 50 000	20 611	4 539	-	4 435	105	9 046	7 026
50 000 - 100 000	41 244	2 492	.	.	756	24 471	14 281
100 000 - 200 000	76 324	7 792	.	.	2 453	42 939	25 593
200 000 - 300 000	56 259	11 250	-	9 407	1 842	27 831	17 178
300 000 - 500 000	82 940	34 163	3 685	27 441	3 037	32 302	16 475
500 000 - 2,5 Mill.	303 767	212 848	32 582	172 605	7 661	45 181	45 738
2,5 Mill. - 5 Mill.	35 750	.	.	.	-	3 569	.
5 Mill. und mehr	55 718	.	.	24 605	.	-	.
Insgesamt	719 318	367 181	52 432	290 390	24 359	193 996	158 141
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR							
unter 5 000	7 377	3 521	983	2 433	105	1 035	2 821
5 000 - 10 000	119	.	-	.	.	44	.
10 000 - 50 000	2 985	775	-	769	6	1 116	1 094
50 000 - 100 000	6 291	182	.	.	60	3 435	2 675
100 000 - 200 000	12 668	745	.	.	233	6 607	5 316
200 000 - 300 000	9 318	1 102	-	910	192	4 445	3 770
300 000 - 500 000	14 358	4 351	395	3 572	384	6 079	3 928
500 000 - 2,5 Mill.	64 027	41 241	5 303	34 723	1 215	9 853	12 933
2,5 Mill. - 5 Mill.	6 633	.	.	.	-	941	.
5 Mill. und mehr	15 022	.	.	4 619	.	-	.
Insgesamt	138 799	64 623	8 700	52 709	3 214	33 556	40 621

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Einschließlich Fälle ohne Reinnachlass (sonstige Erwerbe). - 3) Ehegatten. - 4) Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge. - 5) Eltern und Voreltern; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern. - 6) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte. - 7) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

**3 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2007
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse zusammen	Steuerklasse I/1 ²⁾	Steuerklasse I/2 ³⁾	Steuerklasse I/3 ⁴⁾	Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	1 012	41	.	.	11	487	484
5 000 - 10 000	764	47	.	.	24	370	347
10 000 - 50 000	2 728	281	17	169	95	1 391	1 056
50 000 - 100 000	1 034	180	22	128	30	513	341
100 000 - 200 000	725	207	26	159	22	298	220
200 000 - 300 000	263	105	.	83	.	98	60
300 000 - 500 000	186	69	.	51	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	191	.	.	92	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	.
5 Mill. und mehr	-	-	.
Insgesamt	6 922	1 076	119	746	211	3 266	2 580
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter 5 000	2 668	111	.	.	28	1 259	1 297
5 000 - 10 000	5 615	354	.	.	182	2 732	2 529
10 000 - 50 000	70 989	7 822	557	4 843	2 422	35 959	27 208
50 000 - 100 000	73 254	12 864	1 647	9 096	2 121	36 061	24 329
100 000 - 200 000	102 609	29 327	3 717	22 314	3 296	41 934	31 347
200 000 - 300 000	63 552	25 588	.	20 031	.	23 348	14 617
300 000 - 500 000	70 358	26 311	.	19 072	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	175 485	.	.	93 797	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	.
5 Mill. und mehr	-	-	.
Insgesamt	719 318	367 181	52 432	290 390	24 359	193 996	158 141
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR							
unter 5 000	377	7	.	.	2	149	220
5 000 - 10 000	780	25	.	.	13	328	428
10 000 - 50 000	9 329	541	39	334	168	4 267	4 521
50 000 - 100 000	12 374	1 358	171	959	228	5 779	5 236
100 000 - 200 000	17 044	3 133	409	2 362	363	7 028	6 883
200 000 - 300 000	10 288	2 969	.	2 331	.	4 062	3 257
300 000 - 500 000	14 043	3 736	.	2 710	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	35 630	.	.	16 229	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	.
5 Mill. und mehr	-	-	.
Insgesamt	138 799	64 623	8 700	52 709	3 214	33 556	40 621

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge. - 4) Eltern und Voreltern; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern. - 5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte. - 6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

**4 Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2007
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	795	279	1 012	1 012	14	1 012	1 012	985
5 000 - 10 000	598	201	763	763	16	764	764	764
10 000 - 50 000	2 250	735	2 720	2 721	165	2 728	2 728	2 722
50 000 - 100 000	934	265	1 029	1 029	108	1 034	1 034	1 033
100 000 - 200 000	670	160	723	723	111	725	725	724
200 000 - 300 000	247	44	258	259	36	263	263	263
300 000 - 500 000	169	39	183	183	36	186	186	186
500 000 - 2,5 Mill.	171	47	190	190	71	191	191	191
2,5 Mill. - 5 Mill.	9	6	12	12	4	12	12	12
5 Mill. und mehr	6	5	7	7	6	7	7	7
Insgesamt	5 849	1 781	6 897	6 899	567	6 922	6 922	6 887
1 000 EUR								
unter 5 000	14 358	3 550	17 908	16 804	360	14 450	2 668	377
5 000 - 10 000	14 495	2 878	17 373	16 835	464	11 660	5 615	780
10 000 - 50 000	112 299	25 626	137 925	129 459	5 592	64 545	70 989	9 329
50 000 - 100 000	96 705	16 580	113 285	108 142	6 289	41 586	73 254	12 374
100 000 - 200 000	126 417	17 708	144 125	136 554	11 519	45 916	102 609	17 044
200 000 - 300 000	80 081	6 402	86 483	80 866	4 168	23 300	63 552	10 288
300 000 - 500 000	70 719	11 290	82 009	78 959	5 163	15 181	70 358	14 043
500 000 - 2,5 Mill.	160 864	38 031	198 896	180 682	21 184	26 877	175 485	35 630
2,5 Mill. - 5 Mill.	28 900	13 900	42 800	39 503	2 643	2 464	39 681	7 382
5 Mill. und mehr	13 547	133 868	147 415	99 606	16 839	1 337	115 108	31 551
Insgesamt	718 385	269 834	988 218	887 409	74 222	247 318	719 318	138 799

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG.

**5 Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2007
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I zusammen	Steuerklasse I/1 ²⁾	Steuerklasse I/2 ³⁾	Steuerklasse I/3 ⁴⁾	Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	327	85	-	48	37	131	111
5 000 - 10 000	217	54	-	44	10	92	71
10 000 - 50 000	749	287	10	228	49	276	186
50 000 - 100 000	349	187	8	156	23	81	81
100 000 - 200 000	202	135	5	111	19	39	28
200 000 - 300 000	98	82	.	70	.	9	7
300 000 - 500 000	73	64	.	58	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	103	.	.	93	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	.	14
Insgesamt	2 139	1 015	36	825	154	636	488
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter 5 000	868	238	-	127	111	345	286
5 000 - 10 000	1 634	414	-	331	83	667	552
10 000 - 50 000	19 607	7 847	225	6 170	1 451	6 949	4 811
50 000 - 100 000	25 017	13 461	554	11 315	1 592	5 854	5 703
100 000 - 200 000	27 899	18 754	704	15 207	2 842	5 327	3 817
200 000 - 300 000	24 087	19 934	.	17 072	.	2 408	1 745
300 000 - 500 000	28 001	24 854	.	22 355	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	98 771	.	.	87 373	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	.	161 809
Insgesamt	418 905	367 893	26 550	327 940	13 403	32 297	18 714
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR							
unter 5 000	102	16	-	8	8	41	46
5 000 - 10 000	191	27	-	21	6	77	87
10 000 - 50 000	2 068	499	16	383	100	805	763
50 000 - 100 000	3 330	1 304	55	1 099	150	927	1 098
100 000 - 200 000	3 064	1 665	69	1 431	165	788	610
200 000 - 300 000	2 225	1 753	.	1 564	.	158	314
300 000 - 500 000	2 956	2 504	.	2 279	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	13 283	.	.	11 971	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	.	24 056
Insgesamt	54 607	46 485	3 784	41 404	1 297	5 050	3 072

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge. - 4) Andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern. - 5) Eltern und Voreltern; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte. - 6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

**6 Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2007
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	327	327	46	327	327	316
5 000 - 10 000	217	217	50	217	217	216
10 000 - 50 000	749	749	172	749	749	743
50 000 - 100 000	349	349	102	349	349	348
100 000 - 200 000	201	199	94	202	202	197
200 000 - 300 000	98	98	64	98	98	92
300 000 - 500 000	73	73	47	73	73	71
500 000 - 2,5 Mill.	103	103	81	103	103	99
2,5 Mill. - 5 Mill.	6	6	5	6	6	4
5 Mill. und mehr	15	15	12	15	15	15
Insgesamt	2 138	2 136	673	2 139	2 139	2 101
1 000 EUR						
unter 5 000	12 844	12 063	2 483	13 660	868	102
5 000 - 10 000	10 716	9 696	2 795	10 846	1 634	191
10 000 - 50 000	63 887	59 730	15 997	56 122	19 607	2 068
50 000 - 100 000	55 851	50 545	11 197	36 865	25 017	3 330
100 000 - 200 000	42 337	38 414	15 196	25 807	27 899	3 064
200 000 - 300 000	26 161	24 277	15 308	15 860	24 087	2 225
300 000 - 500 000	25 292	24 096	16 355	12 786	28 001	2 956
500 000 - 2,5 Mill.	98 071	74 871	41 734	20 756	98 771	13 283
2,5 Mill. - 5 Mill.	9 509	8 951	15 139	1 332	22 941	1 428
5 Mill. und mehr	108 522	87 917	74 720	3 084	170 080	25 962
Insgesamt	453 191	390 561	210 924	197 117	418 905	54 607

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten.

7 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2007 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I zusammen	Steuerklasse I/1 ²⁾	Steuerklasse I/2 ³⁾	Steuerklasse I/3 ⁴⁾	Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	1 339	126	.	.	48	618	595
5 000 - 10 000	981	101	.	.	34	462	418
10 000 - 50 000	3 477	568	27	397	144	1 667	1 242
50 000 - 100 000	1 383	367	30	284	53	594	422
100 000 - 200 000	927	342	31	270	41	337	248
200 000 - 300 000	361	187	18	153	16	107	67
300 000 - 500 000	259	133	13	109	11	82	44
500 000 - 2,5 Mill.	294	230	27	185	18	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	18	.	.	.	-	-	.
5 Mill. und mehr	22	.	.	.	-	.	.
Insgesamt	9 061	2 091	155	1 571	365	3 902	3 068
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	3 536	349	.	.	139	1 604	1 583
5 000 - 10 000	7 249	768	.	.	266	3 400	3 082
10 000 - 50 000	90 596	15 669	782	11 013	3 874	42 908	32 019
50 000 - 100 000	98 271	26 325	2 201	20 411	3 713	41 915	30 032
100 000 - 200 000	130 507	48 081	4 421	37 521	6 138	47 262	35 165
200 000 - 300 000	87 639	45 521	4 472	37 103	3 947	25 756	16 362
300 000 - 500 000	98 359	51 166	5 285	41 427	4 454	30 780	16 413
500 000 - 2,5 Mill.	274 255	227 856	31 454	181 170	15 232	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	62 622	.	.	.	-	-	.
5 Mill. und mehr	285 188	.	.	.	-	.	.
Insgesamt	1 138 223	735 075	78 983	618 330	37 762	226 293	176 855
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	479	23	.	.	10	190	266
5 000 - 10 000	972	52	.	.	18	405	515
10 000 - 50 000	11 397	1 040	55	717	268	5 072	5 284
50 000 - 100 000	15 703	2 663	227	2 058	378	6 706	6 334
100 000 - 200 000	20 108	4 798	478	3 793	528	7 816	7 493
200 000 - 300 000	12 513	4 723	517	3 895	310	4 220	3 571
300 000 - 500 000	16 999	6 240	793	4 989	458	6 178	4 581
500 000 - 2,5 Mill.	48 912	35 874	5 135	28 200	2 540	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	8 809	.	.	.	-	-	.
5 Mill. und mehr	57 513	.	.	.	-	.	.
Insgesamt	193 406	111 107	12 485	94 112	4 510	38 606	43 693

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge. - 4) Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern. - 5) Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte. 6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

**8 Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen
und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2007 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	1 339	1 339	60	1 339	1 339	1 301
5 000 - 10 000	980	980	66	981	981	980
10 000 - 50 000	3 469	3 470	337	3 477	3 477	3 465
50 000 - 100 000	1 378	1 378	210	1 383	1 383	1 381
100 000 - 200 000	924	922	205	927	927	921
200 000 - 300 000	356	357	100	361	361	355
300 000 - 500 000	256	256	83	259	259	257
500 000 - 2,5 Mill.	293	293	152	294	294	290
2,5 Mill. - 5 Mill.	18	18	9	18	18	16
5 Mill. und mehr	22	22	18	22	22	22
Insgesamt	9 035	9 035	1 240	9 061	9 061	8 988
1 000 EUR						
unter 5 000	30 752	28 867	2 843	28 110	3 536	479
5 000 - 10 000	28 089	26 530	3 259	22 506	7 249	972
10 000 - 50 000	201 812	189 190	21 589	120 667	90 596	11 397
50 000 - 100 000	169 136	158 687	17 486	78 451	98 271	15 703
100 000 - 200 000	186 462	174 969	26 715	71 724	130 507	20 108
200 000 - 300 000	112 645	105 143	19 476	39 160	87 639	12 513
300 000 - 500 000	107 300	103 055	21 519	27 967	98 359	16 999
500 000 - 2,5 Mill.	296 967	255 553	62 917	47 633	274 255	48 912
2,5 Mill. - 5 Mill.	52 309	48 454	17 782	3 796	62 622	8 809
5 Mill. und mehr	255 937	187 523	91 560	4 421	285 188	57 513
Insgesamt	1 441 409	1 277 970	285 146	444 435	1 138 223	193 406

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Zugewinnausgleichsförderung nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten.